

Dispositionskredit; Überziehungskredit; Herabsetzung der Kreditlinie

Sachverhalt

Der Bankkunde unterhält ein Konto bei der Sparkasse Münster. Ihm war 1990 ein Dispositionskreditrahmen in Höhe 7.000,- DM eingeräumt worden. Nachdem sich sein Nettoeinkommen von 2.200,- DM auf 1.250,- DM reduziert hatte, teilt ihm die Sparkasse mit, daß sein Dispositionrahmen sich auf 2.000,- DM verringert habe. Sie nahm dabei Bezug auf die AGB Nr. 18 und Nr. 26.

Es fragt sich, ob die Bank hier zu Recht ohne weiteres den Kreditrahmen verringern konnte.

Stellungnahme

Zwei Formen von "Überziehungskrediten"

Grundsätzlich lassen sich zwei Formen von "Überziehungskrediten" unterscheiden (vgl. Wagner WM 1998, 1657 ff.; BHG NJW 1985, 1218): Einerseits der Dispositionskredit als "vereinbarte Überziehung" bis zu einer gewissen Kreditlinie und andererseits der eigentliche Überziehungskredit als "geduldete Überziehung". In diesem Zusammenhang ist die Bezeichnung in § 5 VKG als "Überziehungskredit" insofern nicht in vollem Umfange terminologisch zutreffend, als nach der hier vorgenommenen Unterscheidung bei § 5 VKG der "vereinbarte Überziehungskredit" also der Dispositionskredit gemeint ist.

1. Dem **Dispositionskredit** liegt dabei ein Krediteröffnungsvertrag zugrunde. Der Krediteröffnungsvertrag ist dabei eine Art (verbindlicher) Rahmenvertrag, innerhalb dessen Grenzen später die jeweils eigenständigen, einzelnen Kreditgeschäfte abgewickelt werden. Die Bank gibt also ein dauerhaftes und bindendes Angebot zu dem jeweiligen Kreditvertrag ab, das der Kunde jederzeit einseitig annehmen kann. Insofern besteht für ihn im Rahmen des Krediteröffnungsvertrages ein Anspruch auf den entsprechenden Kredit oder m.a.W. es liegt eine verbindliche Kreditzusage der Bank vor.
2. Beim einfachen **Überziehungskredit** liegt demgegenüber keine Verpflichtung der Bank auf Kreditauszahlung nach Anforderung vor. Gibt sie hier irgendwelche Kreditlinien vor, handelt es sich lediglich um eine bankinterne Festlegungen. Der Kunde hat hier also keinen Anspruch auf Kreditauszahlung.

Kündigung des Krediteröffungsvertrages

Im vorliegenden Fall wurde dem Kunden ein echter Dispositionskredit im Sinne einer vereinbarten Überziehung gewährt. Grundlage ist hier also ein Kredit(eröffnungs)vertrag. An diesen Vertrag und die darin festgelegte Kreditlinie ist die Bank gebunden. Allenfalls kann sie unter den Voraussetzungen des allgemeinen Kündigungsrechts für Darlehen diesen Krediteröffnungsvertrag kündigen.

Nr. 18 AGB, auf den die Sparkasse sich bezieht, sagt nichts über ein Kündigungsrecht, sondern regelt lediglich die Überziehungszinsen bei einer geduldeten Kontoüberziehung und ist damit hier nicht anwendbar. Die Sparkasse geht hier offensichtlich, jedoch zu Unrecht, davon aus, daß der Dispositionskreditvertrag lediglich eine geduldete Überziehung mit instiutsinterner Kreditlinie beinhaltet.

Das Kündigungsrecht nach Nr. 26 AGB gibt der Sparkasse die Möglichkeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Verträge zu kündigen. Im Vergleich zu den wesentlich differenzierteren Bestimmungen der Banken-AGB in Nr. 19 ist diese Kündigungsregelung der Sparkassen-AGB mit ihrem jederzeitigen fristlosen "ordentlichem" Kündigungsrecht ohne einen "wichtigen Grund" rechtlich sehr fragwürdig. Der BGH hat eine entsprechende Klausel bei Kreditkartenunternehmen für rechtswidrig gehalten (vgl. BGH NJW 1994, 1532 ff. in FIS unter Stichwort "Kreditkartenverträge; Pauschalgebühr; Kündigungsmöglichkeit"). Allerdings muß auch nach den Sparkassen AGB bei einer ordentlichen, jedoch mangels anderer Vereinbarungen fristlosen Kündigung gem. Nr. 26 I den Belangen des Kunden ebenso ausreichend Rechnung getragen werden, wie bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Nr. 26 II., wobei der wichtige Grund hier die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse - Nr. 26 II f) - sein kann.